Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1926	Nr. 48

Inhalt:

(Nr. 13178.) Gesetz über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Elektrizitätsunternehmungen. Vom 3. Dezember 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Elektrizitätsunternehmungen einen Betrag von

53 815 000 *RM* (Dreiundfünfzig Millionen achthundertfünfzehntausend Reichsmark)

zu verwenden.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit stellt einen Teilbetrag des durch das Gesetz vom 16. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 50) über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Bergwerken, Häfen und Elektrizitätswerken sowie zur Förderung der Landeskultur bewilligten Kredits von 150 Millionen Reichsmark dar.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Dezember 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13179.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Linderung der Notlage der rheinischen Notare vom 2. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 5). Vom 13. Dezember 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz zur Linderung der Notlage der rheinischen Notare vom 2. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 5) wird wie folgt geändert.

1. Artikel I § 4 tritt außer Kraft.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. Dezember 1926.)

2. Artikel III erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1929 außer Kraft. Indessen bleiben die Notare zur Erledigung der bis dahin bei ihnen anhängig gewordenen Sachen über den 1. Januar 1930 hinaus zuständig. Als anhängig geworden gilt das Verfahren in den Fällen des Artikels I § 3 des Gesetzes in dem Zeitpunkt, in dem der erste Antrag eines Beteiligten auf die Vermittlung der Auseinandersetzung bei dem Notar eingegangen ist, in den Fällen des Artikels I § 5 des Gesetzes in dem Zeitpunkt, in dem das Gericht den Beschluß, durch welchen die Durchführung der Zwangsversteigerung dem Notar übertragen ist, erlassen hat.

3. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Gesetz über die Zuständigkeit der rheinischen Notare.

Artikel II.

Artikel V des Gesetzes, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1920, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 335) wird aufgehoben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Dezember 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Für den Justizminister: Becker.

(Nr. 13180.) Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Lande Preußen und dem Lande Thüringen über die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen im Lande Thüringen durch die preußischen Landeskulturbehörden. Vom 3. Dezember 1926.

Staatsvertrag

zwischen dem Lande Preußen und dem Lande Thüringen über die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen im Lande Thüringen durch die preußischen Landeskulturbehörden.

Nachdem die Preußische und die Thüringische Regierung übereingekommen sind, die bisher bestehenden Staatsverträge über die Durchführung von Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen in den ehemaligen Gebieten Weimar, Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen durch die preußischen Landeskulturbehörden zu vereinheitlichen sowie die Zuständigkeit dieser Behörden zu erweitern und auf ganz Thüringen auszudehnen, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich

für das Land Preußen:
der Oberlandeskulturrat Dr. Renner,
der Ministerialrat von Schenck,

für das Land Thüringen:
der Ministerialrat Roloff,
der Regierungsrat Dr. Rohde,
der Oberregierungsrat Forkel,

und zwar die Kommissare des Landes Thüringen vorbehaltlich der Zustimmung des Thüringischen Landtags, den nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen und der mit ihnen verbundenen Ablösungen und die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten über Rechtsansprüche, die durch das thüringische Landesrecht den Zusammenlegungsbehörden zur Entscheidung zugewiesen sind oder noch zugewiesen werden, erfolgt künftig im Lande Thüringen durch die in der Provinz Sachsen dafür zuständigen preußischen Landeskulturbehörden, und zwar den Präsidenten des Landeskulturamts in Merseburg und die von ihm bestimmten Kulturämter sowie durch

das Landeskulturamt in Merseburg und durch das Oberlandeskulturamt in Berlin; die zur Entscheidung von Streitigkeiten in erster Instanz berufenen Vorsteher der Kulturämter sollen tunlichst nur Beamte sein, die zum Richteramte befähigt sind. Auf Antrag des Thüringischen Finanzministeriums sind gelegentlich der Zusammenlegung auch die von der Zusammenlegung ausgeschlossenen Grundstücke und bei ländlichen Ortschaften die Ortslagen zu Katasterzwecken mitzuvermessen und in die neuen Karten und Register aufzunehmen.

Die preußischen Landeskulturbehörden bleiben auch für die sonstigen Angelegenheiten zuständig, für die sie bisher auf Grund der Staatsverträge

1. zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogtume Sachsen vom 18. Juli 1908 $\frac{\text{(Preuß. Gesetzsamml. 1912 S. 43)}}{\text{(Weim. Reg. Bl. 1912 S. 27)}}$,
2. zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogtume Sachsen-Meiningen vom $\frac{\text{4. Februar 1911}}{\text{31. Januar 1911}}$ $\frac{\text{(Preuß. Gesetzsamml. 1911 S. 178)}}{\text{(Mein. Samml. Landesh. Verord. 1911 S. 293)}}$,
3. zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt vom $\frac{10.}{6.}$ April 1912 $\frac{\text{(Preuß. Gesetzsamml. 1913 S. 41)}}{\text{(Ges. S. Schw. Rud. 1913 S. 191)}}$,
4. zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen vom 9. Oktober 1854 $\frac{\text{(Preuß. Gesetzsamml. 1854 S. 571)}}{\text{(Ges. S. Schw. Sond. 1854 S. 297)}}$

zuständig waren. Weiter bearbeiten sie in Zukunft die Ablösungssachen des ehemaligen Gebiets Weimar nach dem Weimarischen Gesetz über die Ablösung grundherrlicher und sonstiger Rechte vom 28. April 1869 (Reg. Bl. S. 95) nebst Nachträgen auch dann, wenn diese Sachen nicht mit einem Zusammenlegungsverfahren verbunden sind.

Die in den ehemaligen Gebieten Altenburg, Reuß und Gotha anhängigen Grundstückszusammenlegungsverfahren werden durch die bisher dafür zuständigen Behörden nach den bisher dafür geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

Artikel 2.

Den nach Artikel 1 zuständigen preußischen Landeskulturbehörden werden dieselben Befugnisse beigelegt, welche ihnen in gleichartigen preußischen Angelegenheiten eingeräumt sind, soweit nicht das zur Ausführung dieses Vertrags für das Land Thüringen zu erlassende Gesetz etwas anderes bestimmen wird.

Hinsichtlich der Dienstaufsicht gelten für die im Artikel 1 bezeichneten preußischen Behörden und ihre Beamten ausschließlich die preußischen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 3.

Die preußischen Landeskulturbehörden haben dem Thüringischen Ministerium für Inneres und Wirtschaft auf Verlangen über die Lage der einzelnen Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu geben.

Soweit durch die Grundstückszusammenlegungen und die übrigen zur Zuständigkeit der preußischen Landeskulturbehörden gehörigen Angelegenheiten landespolizeiliche Interessen, unter denen auch solche der Landesvermessung und Katastrierung zu verstehen sind, oder Interessen der Gemeinden betroffen werden, haben sich die preußischen Landeskulturbehörden mit den zuständigen thüringischen Verwaltungsbehörden, erforderlichenfalls mit dem Thüringischen Ministerium für Inneres und Wirtschaft, unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Weisungen, die das Thüringische Ministerium für Inneres und Wirtschaft zur Wahrung der vorbezeichneten Interessen für erforderlich erachtet, werden durch Vermittlung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilt.

Artikel 4.

In den thüringischen, von den preußischen Landeskulturbehörden bearbeiteten Angelegenheiten finden, insbesondere auch auf das Verfahren, die im Lande Thüringen geltenden Gesetze und Verordnungen Anwendung, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren oder letztinstanzlich ergehenden Entscheidungen der preußischen Landeskulturbehörden werden unter der Formel erlassen:

„In Gemäßheit des zwischen dem Lande Preußen und dem Lande Thüringen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 5. Dezember 1925.“

Artikel 5.

Das Land Thüringen gewährt für die dem Preußischen Staate aus der Erfüllung dieses Vertrags entstehenden Kosten der Grundstückszusammenlegungen und der mit ihnen verbundenen Ablösungen eine einmalige Pauschvergütung von 200 *RM* für jedes Hektar der in Bearbeitung genommenen Fläche. Von der Pauschvergütung gilt ein Teil von 120 *RM* für jedes Hektar als Abgeltung für Personalkosten. Dieser Teil erhöht sich im Verhältnis einer etwaigen Erhöhung der preußischen Beamtengehälter. Dabei bleiben Erhöhungen von weniger als 5 v. H. der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Gehaltssätze unberücksichtigt. Maßgebend für die Erhöhung sind die Bezüge (Grundgehalt und Ortszuschlag der Ortsklasse B) eines Beamten der Stufe 5 der Besoldungsgruppe A 7. Die sich aus der Erhöhung der Abgeltung für Personalkosten ergebende Erhöhung der Pauschvergütung wird eintretendenfalls durch die beiderseits zuständigen Minister vereinbart.

Die Pauschvergütung ist, vorbehaltlich endgültiger Regelung nach Schluß des Verfahrens, vorschußweise in zehn Raten, fällig am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres, von der Thüringischen Landeshauptkasse an Preußen abzuführen. Die erste Zahlung ist an dem der Aufnahme der Hauptverhandlung (vgl. § 68 des Weimarischen Zusammenlegungsgesetzes vom 28. Februar 1912) folgenden 1. April oder 1. Oktober fällig.

Die Umlegung der Pauschvergütung auf die Beteiligten wird durch das im Artikel 2 Abs. 1 bezeichnete Ausführungsgesetz geregelt werden. Die zur Durchführung der Umlegung erforderlichen Unterlagen werden dem Lande Thüringen von den preußischen Landeskulturbehörden zur Verfügung gestellt.

Artikel 6.

Durch die Pauschvergütung (Artikel 5) gelten diejenigen Kosten als ersetzt, die nach § 2 des preußischen Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 zu den allgemeinen Regulierungskosten gehören, insbesondere sämtliche Auslagen der preußischen Behörden, darunter auch die Ausgaben für Zeugen und Sachverständige mit Einschluß der Schätzer (Boniteure).

Andere bei der Durchführung des Verfahrens entstehende Kosten (§§ 4 und 5 des preuß. Gesetzes vom 24. Juni 1875) sind von den Beteiligten der Preußischen Staatskasse zu erstatten. Dabei findet die preußische Verordnung zur Anpassung der Landeskulturgesetze an die Geldwertänderung vom 19. Januar 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 46) Artikel I und II mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Artikel II § 2 vorgesehenen Pauschsätze an Stelle der im § 4 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 vorgesehenen Kosten zu erheben sind.

Artikel 7.

Auf die Berechnung der Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen sowie auf die Berechnung derjenigen besonderen Kosten, welche in einer Zusammenlegungssache den Beteiligten zur Last fallen, finden die preußischen Vorschriften über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen Anwendung.

Der nach Artikel 1 zuständige Präsident des Landeskulturamts in Merseburg ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten, den Beteiligten zur Last fallenden besonderen Kosten niederzuschlagen, falls sie nicht beizutreiben sind.

Die niedergeschlagenen Kosten sind, soweit sie von Staatsangehörigen des Landes Thüringen geschuldet werden und in baren Auslagen bestehen, von der Thüringischen Landeshauptkasse der betreffenden preußischen Kasse zu erstatten.

Artikel 8.

Nach Abschluß jeder Zusammenlegungssache, tunlichst sofort nach der Bestätigung des Rezesses, wird von den preußischen Landeskulturbehörden dem Thüringischen Ministerium für Inneres und Wirtschaft unentgeltlich das gesamte durch die Bearbeitung der Sache entstandene Akten- und Kartenmaterial zur Verfügung gestellt werden, insbesondere

1. die Urschrift des Zusammenlegungsrezesses oder -planes sowie je eine Ausfertigung davon für die Unterpfandsbehörde (Grundbuchamt), für die Vermessungsbehörde (Katasteramt) und für die Gemeinde in dauerhaft gebundenem Zustande,
2. die Originalkarte über die Zusammenlegung,
3. vier Vervielfältigungen von dieser Karte, die auf mechanischem Wege hergestellt sein können,
4. sämtliche urschriftlichen Nachweise über die der Originalkarte zugrunde liegenden Längen- und Winkelmessungen sowie die für die Zwecke der Kartierung und Flächeninhaltsermittelungen angefertigten Berechnungen.

Die drei Ausfertigungen des Zusammenlegungsrezesses oder -planes (Abs. 1 Nr. 1) und drei Vervielfältigungen der Originalkarte über die Zusammenlegung (Abs. 1 Nr. 3) sind in je einem Stück gleichzeitig an die Unterpfandsbehörde, die Vermessungsbehörde und die Gemeinde abzusenden unter Benachrichtigung des Thüringischen Ministeriums für Inneres und Wirtschaft von der Absendung.

Der für die Unterpfandsbehörde (Grundbuchamt) bestimmten Ausfertigung des Zusammenlegungsrezesses oder -planes ist ein nach der Nummernfolge geordnetes Verzeichnis der einzelnen alten Grundstücke beizufügen, aus dem sich ergibt, wo im Rezeß oder Plan die Abfindung für das alte Grundstück nachgewiesen ist.

Artikel 9.

Soweit die preußischen Landeskulturbehörden für Ablösungen zuständig sind, werden, sofern die Ablösung ohne gleichzeitige Zusammenlegung der belasteten Grundstücke erfolgt, von dem Landeskulturamte Pauschsätze unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten gemäß § 2 Ziffer 4 des preußischen Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Preuß. Gesetzsamml. S. 395) bemessen und durch die preußischen Landeskulturbehörden von den Beteiligten bei Beendigung des Verfahrens eingezogen. Das gleiche gilt für die Bildung und Einrichtung von Waldgenossenschaften außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens;

für die Bildung von Waldgenossenschaften und die Neueinrichtung bestehender Waldgenossenschaften aus den zu einer Zusammenlegung herangezogenen Grundstücken während der Dauer eines Zusammenlegungsverfahrens werden besondere Kosten nicht erhoben.

Im Falle des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 ist mit dem Präsidenten des Landeskulturamts eine besondere Vereinbarung über Höhe und Fälligkeit einer angemessenen Vergütung zu treffen.

Artikel 10.

Zur Abfindung aller Ansprüche Preußens auf Gewährung der Hektar-Pauschvergütungen sowohl in den bis zum 1. April 1922 ausgeführten als auch in den bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht ausgeführten, in den anliegenden Verzeichnissen (A, B) aufgeführten Zusammenlegungssachen gewährt Thüringen dem Preußischen Staate eine Gesamtpauschalvergütung von 500 000 *RM*. Die anhängigen bis zum 1. April 1922 noch nicht ausgeführten Zusammenlegungssachen des Verzeichnisses B sind demgemäß von den preußischen Landeskulturbehörden zu Ende zu führen, ohne daß Thüringen an Preußen für diese Verfahren noch eine Hektar-Pauschvergütung im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 zu leisten hätte.

Die nach Abs. 1 zu zahlende Pauschalvergütung ist in 10 Halbjahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist 2 Monate nach der Zustimmung des Thüringischen Landtags zu diesem Staatsvertrage fällig.

Artikel 11.

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald das im Artikel 2 bezeichnete Gesetz zur Ausführung dieses Vertrags erlassen worden ist.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind an Stelle der in den bestehenden Staatsverträgen vereinbarten Pauschsätze die in diesem Vertrage vereinbarten Pauschsätze unter den darin vereinbarten Bedingungen an den Preußischen Staat zu entrichten.

Die Kündigung des gegenwärtigen Vertrags ist nicht vor dem Ablaufe von 15 Jahren zulässig. Von da ab kann jeder der vertragschließenden Teile nach einjähriger Kündigung vom Vertrage zurücktreten.

Sobald die Kündigung dieses Vertrags erfolgt ist, dürfen Anträge auf Grundstückszusammenlegung von den preußischen Landeskulturbehörden nicht mehr angenommen werden. Die bereits anhängig gewordenen Grundstückszusammenlegungen nebst den mit ihnen verbundenen Ablösungen sind nach den Bestimmungen dieses Vertrags von den preußischen Landeskulturbehörden zu Ende zu führen. Entsprechendes gilt für die sonstigen Angelegenheiten, für deren Bearbeitung die preußischen Landeskulturbehörden zuständig sind.

Artikel 12.

Falls eine Änderung der Organisation oder der Zuständigkeit der preußischen Landeskulturbehörden oder eine Änderung der Vorschriften über das Kostenwesen eintreten und hierdurch eine Änderung von Bestimmungen dieses Staatsvertrags oder eine Ergänzung desselben sich als nötig erweisen sollte, so erfolgt diese durch Vereinbarung zwischen den beiderseits zuständigen Ministern. Jedoch kann auf diesem Wege eine Beschränkung des Umfangs der Kosten, welche nach Artikel 6 als durch die Pauschvergütung ersetzt zu gelten haben, nicht stattfinden.

Auch eine etwaige Erstreckung der Zuständigkeit der preußischen Landeskulturbehörden für die Bearbeitung der nicht mit einem Zusammenlegungsverfahren verbundenen Ablösungssachen auf ganz Thüringen soll in Ergänzung dieses Staatsvertrags durch Vereinbarung zwischen den beiderseits zuständigen Ministern erfolgen.

Die Vereinbarungen sind in derselben Weise bekannt zu machen wie der Staatsvertrag.

Weimar, den 5. Dezember 1925.

(Siegel.) gez. Dr. Renner.
gez. v. Schenck.

(Siegel.) gez. Roloff.
gez. Dr. Rohde.
gez. Forkel.

Der vorstehend abgedruckte Staatsvertrag zwischen dem Lande Preußen und dem Lande Thüringen über die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen im Lande Thüringen durch die preußischen Landeskulturbehörden vom 5. Dezember 1925 wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß er am 26. Juli 1926 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 3. Dezember 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Steiger.

Verzeichnis A

der im Lande Thüringen anhängigen, bis zum 1. April 1922 **ausgeführten** Zusammenlegungssachen.

Lfde. Nr.	Kulturamt	Name der Sache	Lfde. Nr.	Kulturamt	Name der Sache
1	Eisenach	Eichrodt-Wutha	16	Meiningen	Queienfeld
2	»	Hörschel	17	»	Wahns
3	»	Geismar	18	»	Westenfeld
4	»	Fischbach	19	»	Utendorf
5	»	Klings	20	»	Helmers
6	»	Kieselbach	21	Hildburghausen	Gleichamberg
7	Erfurt	Schmerfeld	22	»	Schweikershausen
8	»	Coppanz	23	»	Linden
9	»	Paulinzella	24	»	Rieth
10	»	Großbreitenbach	25	»	Haina
11	»	Kleinbreitenbach	26	»	Schwabhausen
12	Meiningen	Birx	27	Mühlhausen	Volteroda mit Hattengehau
13	»	Sülzfeld	28	»	Ebenau
14	»	Wolfmannshausen	29	Naumburg	Lausnitz
15	»	Mehmels	30	»	Braunsdorf

Verzeichnis B

der im Lande Thüringen anhängigen, bis zum 1. April 1922 **noch nicht ausgeführten** Zusammenlegungssachen.

Lfde. Nr.	Kulturamt	Name der Sache	Lfde. Nr.	Kulturamt	Name der Sache
1	Eisenach	Pferdsdorf	20	Hildburghausen	Hellingen
2	»	Schafhausen	21	»	Brattendorf
3	»	Kaltennordheim	22	»	Albingshausen
4	»	Ober- und Unterzella	23	»	Eisfeld
5	»	Geisa	24	»	Brünn
6	»	Sünna-Räsa	25	»	Merbelsrod
7	»	Sallmannshausen	26	»	Poppenwind
8	»	Unterbreizbach	27	»	Crock
9	»	Föhlritz	28	»	Volksmannshausen
10	»	Geblar	29	»	Görsdorf
11	»	Mosbach	30	»	Oberwind
12	Erfurt	Leutra	31	Mühlhausen	Scherbda
13	»	Münchenroda	32	»	Schnellmannshausen
14	»	Jenalöbnitz	33	Naumburg	Weira
15	»	Unterpörlitz	34	»	Thränitz
16	»	Rödigen			
17	Meiningen	Sondheim			
18	»	Wasungen			
19	»	Liebenstein			

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.